

Erste Änderung der Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hoppegarten (Entschädigungssatzung Feuerwehr) vom 07.02.2012.

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.01.2012 (GVBl. I Nr. 1, ber. GVBl. I Nr. 7) i.V.m. den §§ 2 (1) und 27 (4) des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am 06.02.2012 folgende erste Änderung der Entschädigungssatzung Feuerwehr beschlossen:

Artikel I

Die Entschädigungssatzung Feuerwehr der Gemeinde Hoppegarten vom 18.12.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten Nr. 08/2004 vom 19. November 2004, Seite 14 ff. wird wie folgt geändert:

Der § 3 Einsatzentschädigung wird wie folgt geändert:

Für das an Einsätzen, Übungen und Ausbildung teilnehmende Personal der Freiwilligen Feuerwehren sind pro Teilnahme an jeden Feuerwehrangehörigen 12,00 € zur Erstattung der aufgetretenen persönlichen Kosten (Reinigungskosten, Fahrtkosten) zu zahlen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese erste Änderung der Entschädigungssatzung Feuerwehr tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoppegarten, 07.02.2012

Karsten Knobbe
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der ersten Änderung der Entschädigungssatzung Feuerwehr vom 07.02.2012 im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ an.

Hoppegarten, den 07.02.2012

Karsten Knobbe
Bürgermeister